

## Schutzkonzept



## Sportanlagen für externe Nutzer

**Städtebau, Bauten und Sport**

Martin Blunski

Frédéric Haller

**19. April 2021**

# Inhaltsübersicht

1.Ausgangslage / Schutzziel .....	3
2.Geltungsbereich .....	3
3.Verantwortung .....	4
4.Massnahmen .....	4
4.1.Allgemeine Massnahmen.....	4
4.1.1. Trainings- Nutzungszeiten .....	5
4.1.2. Hygiene .....	5
4.2.Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Sport).....	5
4.3.Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Anlässe) .....	5
5.Sonstiges .....	5

# Schutzkonzept Sportanlagen für externe Nutzer

## 1. Ausgangslage / Schutzziel

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen, der ab dem 19. April 2021 unter anderem auch für den Sport gilt.

Für den Bundesrat ist es zentral, Sport und Bewegung als wichtigen Bestandteil der physischen und psychischen Volksgesundheit rasch und mit möglichst wenigen Einschränkungen weiter zu ermöglichen.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Leistungssport / Profisport gemäss BASPO):

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 m Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Bis zum Durchführungsort (bspw. In der Turnhalle) gilt Maskentragpflicht (analog Schule, ab 10 Jahren)
5. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing mit Zeiterfassung)
6. Bezeichnung verantwortlicher Person

## 2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Aussensportanlagen und Turnhallen der Gemeinde Reinach, namentlich die Turnhallen Fiechten, Weiermatten, Aumatten und Surbaum, die Aussensportanlagen der Schulen, die Aussenanlagen Einschlag und die Sportzone Fiechten. Für die Turnhallen Bachmatten gilt das Schutzkonzept des Kantons Baselland. Vereine und/oder Gruppen die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» oder eine Bewilligung zur Durchführung ihres Anlasses (mit öffentlich-rechtlichem Interesse) haben, dürfen die Turnhallen wieder nutzen.

Gruppen ab 6 Personen inkl. Leitungsteam haben ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat, das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen.

Die Vereine müssen kein eigenes Schutzkonzept erstellen, sondern können das Schutzkonzept des Verbandes 1:1 übernehmen, sofern sie die vorgegebenen Schutzmassnahmen einhalten können. Die Benutzer der Gemeindeinfrastruktur müssen, sich vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs beim zuständigen Vertragspartner (Gemeinde/Kanton) zu melden.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur mit einem plausibilisiertem Schutzkonzept, welches im Verein kommuniziert wurde, gestattet. Durch die Nutzung der Sportanlagen trägt der Verein die Verantwortung für das Vorgenannte automatisch. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Sportorganisationen, den Coaches, sowie den Sportlerinnen und Sportlern.

### 3. Verantwortung

Die Verantwortung zur Umsetzung und Einhaltung der Massnahmen obliegt den Nutzerinnen und Nutzern.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Das Sportamt Baselland und weitere Ämter behalten sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der jeweiligen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.

Reservationen können bei wiederholten Missachtungen des Schutzkonzeptes storniert werden.

### 4. Massnahmen

#### 4.1. Allgemeine Massnahmen

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;
- b. Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 und älter ausgeübt werden:
  - im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird,
  - in Innenräumen, wenn eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird (diesbezüglich gibt es auch Ausnahmen, wenn alle folgenden Punkte erfüllt werden: Wenn mindestens eine Fläche von 25m<sup>2</sup> (bei keiner erheblichen körperlichen Anstrengung: 15m<sup>2</sup>) pro Person zur Verfügung steht oder Abschränkungen angebracht werden, wenn sich nicht mehr als 15 Personen im Raum aufhalten, die Räumlichkeit über eine wirksame Lüftung verfügt (dies trifft nicht auf eine herkömmliche Sporthalle zu)).

Hallenflächen:      Fiechten 385m<sup>2</sup>  
                            Weiermatt 375m<sup>2</sup>  
                            Surbaum 265m<sup>2</sup> (oben und unten)  
                            Aumatt 265m<sup>2</sup> (oben und unten)  
                            Bachmatten I: 390m<sup>2</sup>  
                            Bachmatten II: 365m<sup>2</sup>

- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.

Hinweis: Sportaktivitäten in Gruppen bis zu 5 Personen sind von der Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ausgenommen.

#### 4.1.1. Trainings- Nutzungszeiten

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

#### 4.1.2. Hygiene

Türgriffe und Handläufe in den allgemeinen Bereichen (Eingang, WCs, etc) werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.

Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

#### **4.2. Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Sport)**

- Strassenschuhe müssen vor der Turnhalle ausgezogen und im markierten Bereich deponiert werden. Es sind keine Strassenschuhe auf dem Sportboden zugelassen!
- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich mit Wasser und Seife gewaschen.
- Die Bereitstellung von Händedesinfektionsmittel obliegt den Vereinen.
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG müssen zwingend eingehalten werden.

#### **4.3. Massnahmen vor, während und nach der Nutzung (Anlässe)**

Für Anlässe gelten die aktuellen Regelungen gemäss BAG und den kantonalen Verordnungen (Abstandsregelungen, Maximalbelegungen, etc.). *Die Abstands- und Hygieneregulungen müssen zwingend eingehalten werden.*

### **5. Sonstiges**

- Die Schutzmassnahmen sind den Teilnehmenden zu kommunizieren.
- Die Nutzenden müssen ihren Abfall beim Verlassen der Anlage mitnehmen, insbesondere Getränkeflaschen, Verpackungen, etc.